

Erh. 23/3. 1895

Banco de Steierm. Landesbibl. Graz.

M. b. p. b.!
Menade bal, püki bal!

STATUTEN
des
Weltsprache-Vereins
zu
URACH.

Gegründet im Jahre 1889.



URACH.

Druck von Fr. Bühler.

1889.

Unam uni generi humano
linguam!

Herr

~~Robert Hauser~~

von

~~Urach~~

wurde unter heutigem in den Verein aufgenommen, was
hiemit bestätigt

Urach, den

~~16. Februar~~ 18~~90~~

Vorstand:

~~Schmid~~

Schriftführer:

~~Ph. Hochmair~~



Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Zweck des Volapüka-Klubs Urach, welcher ein Zweigverein des württembergischen Landesverbandes ist, besteht in der Erlernung, Pflege und Förderung der von Herrn Pfarrer J. M. Schleyer in Konstanz (Baden) erfundenen Weltsprache Volapük.

§ 2.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes betrachtet der Verein:

1. Wöchentliche schriftliche Uebung in der Weltsprache,
2. Verbreitung der Ideen des Erfinders durch Zeitungen,
3. Korrespondenz der Mitglieder untereinander.

Mitglieder des Vereins.

§ 3.

Dieselben werden eingeteilt in

1. wirkliche Mitglieder,
2. unterstützende Mitglieder,
3. Ehren-Mitglieder

und können solche beiderlei Geschlechts sein.

§ 4.

Die Aufnahme geschieht durch geheime Abstimmung und entscheidet hiebei einfache Stimmenmehrheit, ebenso bei Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 5.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein kann mündlich oder schriftlich, sowohl bei irgend einem Mitgliede als auch beim Vorstande erfolgen.

Pflichten der Mitglieder.

§ 6.

Für die wirklichen Mitglieder ist die Erlernung und Anwendung der Weltsprache Bedingung, auch verpflichten sie sich, den festgesetzten Unterrichts- und Uebungsstunden pünktlich anzuwohnen, sowie zur Verbreitung der Weltsprache eifrigst beizutragen, die unterstützenden Mitglieder diese Verbreitung nach Kräften zu fördern.

§ 7.

Ehren-Mitglieder können nur solche Personen werden, welche dem Verein schon längere Zeit angehören und während dessen oder bei der Gründnug durch ausnahmsweis hervorragende Leistungen und besonders anerkennenswerte Unterstützungen zum Gedeihen des Klubs beigetragen haben.

Beiträge der Mitglieder.

§ 8.

Jedes wirkliche oder unterstützende Mitglied hat bei der Aufnahme 50 ₰ , sowie einen im voraus zahlbaren Monatsbeitrag von 20 ₰ zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung von Eintrittsgeldern oder Beiträgen nicht verpflichtet, auch ist der Vorstand von Entrichtung des monatlichen Beitrags befreit.

Leitung des Vereins.

§ 9.

Die Leitung des Vereins geschieht durch den Vorstand, welchem der Ausschuss zur Seite steht, dessen Genehmigung er in allen wichtigeren Fällen einzuholen hat. In streitigen oder zweifelhaften Fällen über Vereinsangelegenheiten steht dem Vorstand des Landesverbandes die Entscheidung zu.

§ 10.

Der Vorstand, bzw. dessen Stellvertreter vertritt den Verein auch nach aussen.

Der Kassier verpflichtet sich, über alle Einnahmen und Ausgaben strengstens Buch zu führen, sowie die Eintrittsgelder und monatlichen Beiträge pünktlich einzuziehen, auch ist derselbe für das ihm anvertraute Vermögen persönlich haftbar.

Der Schriftführer hat über abgehaltene Versammlungen, etwa gefasste Beschlüsse, erfolgte Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse Protokoll zu führen, sowie die Korrespondenz zu besorgen.

Wahlen.

§ 11.

Die Wahl des Vorstandes, Schriftführers (welcher zugleich Stellvertreter ist für den Vorstand) und Kassiers geschieht geheim und entscheidet hiebei, wie überhaupt

bei allen Abstimmungen, einfacher Mehrheitsbeschluss, jedoch ist der Verein nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

§ 12.

Stimmrecht haben alle, Wahlrecht nur die wirklichen Mitglieder.

Versammlungen.

§ 13.

Die Versammlungen werden je am ersten Donnerstag im Monat abgehalten, die Generalversammlung findet im Juni eines jeden Jahres statt und wird derselben

1. die Wahl des Ausschusses,
2. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
3. Abänderung der Statuten

zur Beschlussfassung vorbehalten.

Zu Punkt 3 gehören jedoch zwei Dritteile Stimmenmehrheit.

§ 14.

Eine Bevollmächtigung zur Abstimmung für etwa nicht anwesende Stimmberechtigte kann nicht stattfinden.

Auflösung des Vereins.

§ 15.

Sollte der Verein sich auflösen, so entscheidet der Ausschuss mit zwei Dritteile Stimmenmehrheit über die

Verwendung des Vereins-Vermögens, sowie des vorhandenen Inventars.

§ 16.

Diese Statuten treten mit dem 1. Februar 1889 in Kraft.

So beschlossen:

Urach, im Januar 1889.

Der Ausschuss.


